



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 89 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 837.0
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

Die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (Kommission) wurde am 28. November 1977 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.⁴

2. Notwendigkeit

Die Kommission ist eine Behördenkommission mit Entscheidungsbefugnissen gemäss Artikel 8a Absatz 3 RVOV.

Die Arbeitslosenversicherung wird weitestgehend durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert (2014 im Umfang von ca. CHF 6,6 Mia). Der Arbeitslosenversicherung kommt als Konjunkturpuffer eine wichtige sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung zu. Die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und im wirtschaftlichen Gefüge müssen frühzeitig erkannt werden, damit die Arbeitslosenversicherung ihrer Aufgabe gerecht werden kann, sei es durch Anpassung des Leistungskatalogs oder durch Erhöhung der von den Sozialpartnern einzuzahlenden Beiträge. Aus diesem Grund ist der Einbezug der diese Versicherung finanzierenden Kreise sowie der Wissenschaft von Nöten. Der Einbezug der Kantone ergibt sich daraus, dass die wirtschaftlichen Gegebenheiten regional unterschiedlich sind. Die Sozialpartner sowie die Kantone haben, angesichts der namhaften Geldmittel, die sie der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stellen, ein Interesse an einem frühzeitigen Einbezug in Entscheidungen bezüglich der Mittelverwendung, und auch einen Anspruch darauf.

Des Weiteren kann der Bundesrat, bevor er einen Entscheid zur Arbeitslosenversicherung trifft, die Argumente der verschiedenen Interessenvertreter einer politischen Würdigung unterziehen und damit die Legitimität seiner Entscheide erhöhen.

3. Aufgaben

Gemäss Artikel 89 AVIG überwacht die Kommission Stand und Entwicklung des Fonds und prüft Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden des Bundesrates. Sie berät den Bundesrat in allen finanziellen Fragen der Versicherung und in Rechtssetzungsfragen und kann ihm diesbezüglich auch Anträge stellen. Sie entscheidet über Beiträge für die Arbeitsmarktforschung, ist befugt, zuhanden der Ausgleichsstelle allgemeine Richtlinien für die Durchführung

⁴ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 5. Dez. 2014.

arbeitsmarktlicher Massnahmen zu erlassen, und hat bezüglich der Verwaltungskosten der Kassen und der Kantone sowie der Ausgleichsstelle eine Budget- und Rechnungskompetenz.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission umfasst 21 Mitglieder. Sie besteht aus je sieben Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie aus sieben Vertretern von Bund, Kantonen und Wissenschaft (Art. 89 Abs. 6 AVIG).

5. Organisation

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) angegliedert und wird von einem Mitglied der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) geleitet. Das Sekretariat wird vom SECO geführt. Die Kommission kann für die Behandlung bestimmter Fragen im Einzelfall Expertinnen und Experten beiziehen.

Der Bundesrat wählt die Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 7 AVIG).

Die Kommission gibt sich ein Reglement. Sie kann gemäss Artikel 121a der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁵ (AVIV) Aufgaben nach Artikel 89 AVIG einem Ausschuss übertragen.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁶.

Die Sitzungen der Kommission sind hingegen nicht öffentlich. Die Berichterstattung sowie die Information der Öffentlichkeit obliegen der oder dem Vorsitzenden der Kommission.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁷).

⁵ SR 837.02

⁶ SR 152.3

⁷ SR 311.0

Gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁸ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Kosten der Kommission trägt der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (Art. 92 Abs. 5 AVIG).

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8ⁿ Absatz 1 Buchstabe a und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

11. Anforderungsprofil

Die Kommission hat Aufsichts- und Regulierungspflichten. Für sie ist daher ein Anforderungsprofil zu erlassen. Das Anforderungsprofil im Anhang ist Teil dieser Verfügung.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Bern, 22. November 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Anforderungsprofil für Mitglieder der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (Aufsichtskommission)

1. Grösse und Zusammensetzung der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission besteht gemäss Artikel 89 Absatz 6 AVIG aus 21 Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder stellen die Arbeitgeber, ein Drittel die Arbeitnehmer und ein Drittel wird durch eine zweckmässige Verteilung auf Bund, Kantone und Wissenschaft sichergestellt. Der Bundesrat wählt die Mitglieder nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Organisationserlasses für eine Dauer von 4 Jahren. Bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen zu achten.

2. Anforderungsprofil

2.1 Anforderungen an die Mitglieder

Die Aufsichtskommission gewährleistet:

- die Fähigkeit, Strategien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Arbeitsmarktes und insbesondere des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung festzulegen und durchzusetzen;
- die angemessene Vertretung von Entscheidungsträgern und Exponenten der Sozialpartner zur Sicherstellung einer aktiven Rolle in der schweizerischen Arbeitsmarktpolitik im Rahmen der Arbeitslosenversicherung;
- auf personeller und auf sachlicher Ebene als Kommission zu funktionieren, um auch in schwierigen Situationen entscheidungsfähig zu sein;
- die fachgerechte Erfüllung folgender konkreter Aufgaben gemäss den Artikeln 16, 22 und 26 des Reglements der AK ALV⁹, welches sich bei den einzelnen Punkten wiederum auf die im AVIG und in der zugehörigen Verordnung (AVIV) erwähnten Aufgaben bezieht:
 - Wahrnehmung von Finanzkompetenzen (Budget- und Rechnungskompetenz, Prüfung der Jahresrechnungen),
 - Beratung des Bundesrats in finanziellen Fragen der Versicherung und in Rechtsetzungsverfahren,
 - Entscheid über und Erteilung von Forschungsaufträgen im Bereich Arbeitsmarktforschung, und über Evaluationen und Pilotversuche,
 - Erlassen von Richtlinien (Anlage der Mittel des Ausgleichsfonds, Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen,

⁹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/Aufsichtskommission_fuer_den_Ausgleichsfonds_der_Arbeitslosenversicherung_AK_ALV.html

Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle sowie weitere Bereiche),

- Prüfung von diversen jährlichen Berichten in den Bereichen Geschäftsprüfungen, Revision, Bildung, interinstitutionelle Zusammenarbeit, Anlage der Fondsmittel sowie der Berichte der in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte,
- Beurteilung der Funktionsfähigkeit der internen Kontrollsysteme, dem Einsatz von externen Revisionsgesellschaften, der Revisionschwerpunkte, der Prüfpläne und der Buchführungsrichtlinien,
- Beurteilung der Informatikmehrjahresplanung der Ausgleichsstelle,
- Freigabe von Budget und Rechnung der Informatiksysteme sowie von neuen Informatikprojekten.

Das Kollegium verfügt als Ganzes über die folgenden Fähigkeiten:

- Relevante Branchenkenntnisse:
 - fundierte Kenntnisse der Funktionsweise des Schweizer Arbeitsmarkts und der Arbeitsmarktpolitik im Allgemeinen sowie der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Besonderen,
 - fundierte Kenntnisse der Politikbereiche, in denen sich die Organisation bewegt, sowie Verständnis für Fragen des „service public“,
 - fundierte Kenntnisse über die gesellschaftlichen Entwicklungen welche den Arbeitsmarkt, insbesondere auch hinsichtlich einzelner Branchen oder Regionen, beeinflussen;
- Relevantes Fachwissen (in Bezug auf die aufgelisteten Aufgaben der AK ALV):
 - Kompetenz in der strategischen Unternehmensführung in verschiedenen Konstellationen des wirtschaftlichen und des politischen Umfelds,
 - Betriebswirtschaft (Controlling, Risk Management, IKT),
 - Finanzwesen (namentlich Rechnungswesen und Anlageverwaltung) zur Aufsicht des Stands und der Entwicklung des Fonds der ALV,
 - Recht (insbesondere Sozialversicherungsrecht),
 - Ökonometrie, Soziologie und andere relevante wissenschaftliche Bereiche,
 - IT.

2.2 Anforderungen an das einzelne Mitglied

Das einzelne Mitglied der Aufsichtskommission erfüllt die folgenden Anforderungen:

- Bereitschaft, die strategischen Ziele des Bundesrats umzusetzen;
- einwandfreier Ruf und persönliche Integrität;

- Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen:
 - Fähigkeit zu strategischem Denken,
 - Analyse- und Synthesefähigkeit, kritisches Urteilsvermögen und geistige Beweglichkeit,
 - Belastbarkeit und Bereitschaft, in komplexen Situationen Entscheide zu fällen und dafür die Verantwortung zu übernehmen,
 - Fähigkeit zur Arbeit im Team und zur Konfliktlösung,
 - Verschwiegenheit;

- Angemessene zeitliche Verfügbarkeit.